

**Freunde der Kita zu den Heiligen Zwölf Aposteln
in Berlin-Zehlendorf e.V.**

Satzung

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 18.12.2019

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Freunde der Kita zu den Heiligen Zwölf Aposteln
in Berlin-Zehlendorf“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 14129 Berlin.
3. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, insbesondere die Förderung und Unterstützung der katholischen Kindertagesstätte zu den Heiligen Zwölf Aposteln, Tewsstraße 16 in 14129 Berlin (im Folgenden „die Kita“), die Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene Kinder, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, insbesondere Kinder.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Gewährung von Barzuwendungen an die Kita für Veranstaltungen, Ausflüge, Sachgüter (z. B. Spielzeug, Geräte, Bücher etc.),

- b. Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung und bauliche Veränderung der Räume und der Außenanlage der Kita, in Absprache mit der Kita,
- c. Beschaffung bzw. Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Gebrauch in der Kita oder zur Durchführung von Aktivitäten der Kita benötigt werden, in Absprache mit der Kita,
- d. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, z.B. im Rahmen von Aktionen wie „Weihnachten im Schuhkarton“.
- e. ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften i.S. d. § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Vereinszwecke im In- und Ausland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Dritter Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung kann vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder sollten grundsätzlich nur Eltern / Erziehungsberechtigte von derzeit in der Kita betreuten Kindern sein.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch Beitrittsantrag per E-Mail beim Vorstand des Vereins, der über den Beitritt einen Beschluss fasst. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Abgabe einer Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand nach Maßgabe von § 6 Nr. 3 dieser Satzung,
 - b. mit dem Tod des Mitglieds,
 - c. mit Beendigung durch Liquidation (Erlöschen) des Vereins,
 - d. durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand per E-Mail. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist eine Rückgewähr von Beträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenes Mitglied, abgegeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Auf Wunsch der Kita kann der/die amtierende Leiter/in der Kindertagesstätte oder eine/e pädagogische Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte Beisitzer sein.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - b. Aufstellung der Tagesordnung

- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e. Verantwortung für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

§ 13

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt bei Bedarf durch ein Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der beiden Vorstandsmitglieder. Er entscheidet einstimmig. Bei fehlender Einstimmigkeit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - c. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - d. die Entlastung des Vorstandes nach seinem Rechenschaftsbericht,
 - e. Vereinsvorhaben / Projekte und
 - f. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige Kinder haben nur Rede- und Antragsrecht. Zur Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden; dies muss schriftlich gegenüber dem Sitzungsleiter erklärt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 16

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail bei ordentlicher

Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen,

- a. wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert,
 - c. mindestens jedoch einmal alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlungen gemäß § 16 a) und b) sind außerordentliche Mitgliederversammlungen, die gemäß § 16 c) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Einladung ist eine vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
 3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag zu laufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um den Beschluss von Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung handelt. In diesen Fällen ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vor-

gelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

3. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich, nichtnamentlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung festhält und eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde zu den Zwölf Aposteln in 14129 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift; E-Mail- Adresse, Handy-Nummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 20

Schlussbestimmung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen den Vereinszweck nicht wesentlich ändern.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung
am 18. Dezember 2019 beschlossen.

.....

1. Christian Leupold-Wendling

.....

2. Mareike Wendling

.....

3. Katrin Prietz

.....

4. Katja Kleiner

.....

5. Daniel Wolff

.....

6. Karolina Nixon

.....

7. Christopher Nixon

.....

8. Philipp Mehnert